

## Übungsfall 3

Edmund Eichel (E) war Eigentümer eines neuen Wohnwagens, den er im April 2002 für 70.000 € bei einem Händler erworben hatte. Bereits im Mai 2002 vergaß E während eines Camping-Urlaubs, den Wagen abzuschließen. Sogleich kam der dreiste Detlef Dederichs (D) und entwendete den Wagen.

D, der auf die Veräußerung gestohlener Autos spezialisiert war, gelang es am 4. Juni 2002, den Wohnwagen für angemessene 45.000 € an den Potsdamer Händler Carl Carstens (C) zu verkaufen. D legte dem C dabei einen perfekt gefälschten Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) vor, der den D als Halter auswies.

Auf dem Verkaufsgelände von C entdeckte am 15. Juni 2002 die sehr vermögende Bettina Beitz (B) den Wohnwagen, den sie sofort kaufen wollte, weil sie noch ein passendes Geburtstagsgeschenk für ihren Bruder, Artur Beitz (A), suchte. Bei den Verkaufsverhandlungen einigten sich C und B auf einen Kaufpreis von 55.000 €. C äußerte allerdings seinen Wunsch, den Wohnwagen wegen einer Ausstellung noch mindestens zwei Wochen behalten zu können. B war damit einverstanden, weil ihr Bruder erst drei Wochen später Geburtstag hatte. Also wurde man sich so einig, dass B den Kaufpreis sofort bezahlte und auch sofort Eigentümerin werden sollte, C den Wagen aber jedenfalls noch zwei Wochen lang behalten können sollte. Die Fahrzeugpapiere übergab C der B sofort.

Am 6. Juli 2002 war der 40. Geburtstag von A. B war auf Geschäftsreise und konnte daher nicht persönlich kommen. Sie ließ ihren Boten X die Fahrzeugpapiere und eine Karte überbringen, in der es hieß:

*„Geliebter Bruder! Zum Geburtstag gratuliere ich Dir ganz herzlich und schenke Dir hiermit einen tollen Wohnwagen. Er ist bezahlt und steht im Autohaus Carstens. Der Wagen ist jetzt Deiner, Du kannst ihn noch heute abholen, Du hast hiermit alle Rechte dazu. Deine Bettina“*

Noch am selben Tag holte A den Wagen bei C ab. A fuhr mit ihm mehrmals jährlich in Camping-Urlaub. Bemühungen des E, den Wagen zurückzubekommen, scheiterten. So vergingen die Jahre.

Im Jahr 2013 überlegte sich A, dass er den Wohnwagen in Zeiten, in denen er ihn nicht selbst nutzt, vermieten und so die hohen laufenden Kosten des Wagens zumindest teilweise hereinholen könnte. Also schaltete er eine Zeitungsanzeige. Wie es der Zufall wollte, meldete sich daraufhin E, der den Verlust seines Wohnwagens vor elf Jahren immer noch nicht überwunden hatte. Im Juli 2013 vereinbarten A und E, dass A dem E den Wagen für drei Wochen für 400 € überlasse.

Nach einigen Tagen erkannte E, dass es sich nicht nur um das gleiche Modell handelte, sondern exakt um den Wagen, den er im Jahr 2002 gekauft hatte. Deshalb beschloss E, den Wagen dem A nicht zurückzugeben, sondern zu behalten. Schließlich sei das ja immer noch sein Wohnwagen. Als ihm im August 2013 Fritz Fischer (F) begegnete, der von dem Wagen begeistert war und dem E trotz des hohen Alters des Wagens 25.000 € dafür bot, konnte E nicht widerstehen. Da E seinen alten Fahrzeugbrief nicht mehr fand, aber A seinen Fahrzeugbrief bei der mietweisen Überlassung des Wagens mit übergeben hatte,\* beschloss E, sich als A auszugeben. Unter dem Namen des A und unter Übergabe des Fahrzeugbriefes veräußerte E den Wagen für 25.000 € an F. F bezahlte den Kaufpreis sofort in bar und erhielt den Wagen.

Das Glück des F währte nicht lange, denn als A, der davon ausging, weiter Eigentümer des Wohnwagens zu sein, von den Vorgängen erfuhr, nahm er den Wagen mit seinem Zweitschlüssel wieder an sich, ohne F zu informieren.

**Kann F von A Herausgabe des Wohnwagens verlangen?** A stellt ausdrücklich klar, dass er mit dem unter seinem Namen getätigten Geschäft des E nichts zu tun haben will. Er habe dem E doch keine Vollmacht erteilt, den Wagen zu verkaufen. A meint hingegen, er habe von E als Eigentümer Eigentum erworben. Dass dieser sich als A ausgegeben habe, sei egal. Jedenfalls habe er den E für den Eigentümer gehalten.

---

\* Anmerkung am Rande: Das sollte man nicht tun!

## **Lösungsskizze zum Übungsfall 3**

### **Ansprüche des F gegen A auf Herausgabe des Wohnwagens**

#### **A) Anspruch aus § 861 BGB**

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 861 BGB haben.

#### **I. Besiztentzug durch verbotene Eigenmacht**

Dann müsste dem F der Besitz an dem Wohnwagen durch verbotene Eigenmacht entzogen worden sein. Gem. § 858 Abs. 1 BGB liegt verbotene Eigenmacht vor, wenn dem unmittelbaren Besitzer ohne dessen Willen der Besitz entzogen oder er im Besitz gestört wird und die Entziehung oder Störung nicht ausnahmsweise gesetzlich gestattet war. Hier war F unmittelbarer Besitzer des Wohnwagens, § 854 Abs. 1 BGB. Dass er sich nicht in unmittelbarer Nähe des verschlossenen Wohnwagens befand, als A diesen an sich nahm, ändert daran nichts, § 856 Abs. 2 BGB. Indem A den Wohnwagen mit seinem Zweitschlüssel an sich genommen hat, hat er dem F den Besitz entzogen. Eine gesetzliche Gestattung hierfür lag nicht vor. Demnach ist dem F der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen worden.

#### **II. Fehlerhafter Besitz des A**

A hat den Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt und besitzt dem F gegenüber daher fehlerhaft, § 858 Abs. 2 S. 1 BGB.

#### **III. Kein Ausschluss / Ergebnis**

[Der Anspruch ist nicht nach § 861 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Darauf, wer Eigentümer des Wohnwagens ist und ob A von F Herausgabe verlangen konnte, kommt es im Rahmen von § 861 Abs. 1 BGB nicht an, vgl. § 863 BGB.]

F kann daher von A Herausgabe des Wohnwagens aus § 861 Abs. 1 BGB verlangen.

#### **B) Anspruch aus § 985 BGB**

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 985 BGB haben.

#### **I. Eigentum des F**

Dazu müsste F Eigentümer des Wohnwagens sein. Ursprünglich war E Eigentümer des Wohnwagens.

1. Eigentumsverlust durch Übereignung von D an C gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB

E könnte sein Eigentum an dem Wohnwagen aber durch Übereignung des D an C verloren haben. Da D weder Eigentümer noch sonst zur Übereignung des Wagens berechtigt war, kommt lediglich ein gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB in Betracht. D und C haben sich am 4.6.2002 zeitgleich mit dem Abschluss des Kaufvertrags auch dinglich über den Übergang des Eigentums am Wohnwagen geeinigt. D hat dem C den Wagen auch übergeben.

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs gem. § 932 BGB vorliegen. Dazu müsste C gutgläubig gewesen sein. Der Erwerber ist gem. § 932 Abs. 2 BGB nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. C war das fehlende Eigentum des D nicht bekannt. Grobe

Fahrlässigkeit setzt voraus, dass der Erwerber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße missachtet, also das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Grob fahrlässig handelt der Erwerber eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, der sich den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) nicht vorlegen und übergeben lässt, um die Berechtigung des Veräußerers überprüfen zu können.<sup>1</sup> Hier hat sich C den Fahrzeugbrief zeigen und übergeben lassen. Der Fahrzeugbrief wies den D als Halter aus. Zwar war der Brief gefälscht, jedoch kann auch von einem gefälschten Fahrzeugbrief ein Rechtsschein ausgehen, wenn die Fälschung nicht erkennbar ist.<sup>2</sup> Hier war der Fahrzeugbrief perfekt gefälscht, so dass die Fälschung nicht erkennbar war. Andere Gründe, die C an dem Eigentum des D hätten zweifeln lassen müssen, sind nicht ersichtlich. Demnach war C gutgläubig.

Allerdings könnte der Eigentumserwerb gem. § 935 BGB wegen Abhandenkommens des Wohnwagens ausgeschlossen sein. Der Wohnwagen ist dem Eigentümer E gestohlen worden. Daher scheidet gutgläubiger Erwerb aus. E hat sein Eigentum nicht durch Übereignung von D an C verloren. *(Vertretbar erscheint es, die Ausführungen insbesondere zur Gutgläubigkeit angesichts von § 935 BGB kürzer zu fassen oder auch die Gutgläubigkeit offenzulassen. Dann müssen die Ausführungen aber u.U. unten bei dem Erwerb des F nachgeholt werden.)*

## 2. Eigentumsverlust durch Übereignung von C an B gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

E könnte sein Eigentum aber durch Übereignung des C an B verloren haben. Da der Wohnwagen nicht übergeben wurde, sondern bei C verblieb, kommt eine Übereignung unter Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB) gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB in Betracht. C und B haben sich am 15.6.2002 ausdrücklich darüber geeinigt, dass B Eigentümerin des Wohnwagens werden solle. Eine dingliche Einigung liegt also vor. Anstelle der Übergabe haben C und B vereinbart, dass C den Wagen noch mindestens zwei Wochen behalten könne. Darin liegt ein Leihvertrag (§ 598; im Anschluss daran ggf. ein Verwahrungsvertrag, § 688 BGB), nach dessen Ablauf B einen Herausgabeanspruch hat (§ 604, ggf. § 695 BGB). C wollte fortan für B besitzen, hatte also Fremdbesitzwillen. Damit wurde die Übergabe durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt.

Allerdings war C weder Eigentümer noch sonst Verfügungsberechtigt. Demnach kommt allein ein Eigentumsübergang nach §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB in Betracht. § 933 BGB setzt dabei zusätzlich zur Gutgläubigkeit des Erwerbers die Übergabe voraus. Hier ist der Wohnwagen gerade nicht übergeben worden. Zudem ist der Wohnwagen nach wie vor abhanden gekommen, so dass gutgläubiger Erwerb auch an § 935 BGB scheitert. E hat also sein Eigentum nicht an B verloren.

## 3. Eigentumsverlust durch Übereignung von B an A gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB

E könnte sein Eigentum an dem Wohnwagen durch Übereignung der B an A verloren haben. Auch in diesem Verhältnis wurde der Wagen nicht übergeben. Hier kommt eine Übereignung nach §§ 929 S. 1, 931 BGB in Betracht. Dazu müsste zunächst eine dingliche Einigung vorliegen. B hat dem A in ihrem Brief angeboten, dass das Eigentum auf A übergehen könne. A hat dieses Angebot konkludent durch das Abholen angenommen, wobei ein Zugang der Annahmeerklärung bei B nicht erforderlich war (§ 151 BGB). Die Übergabe hat B hier dadurch ersetzt, dass sie dem A ihren Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 604 BGB (§ 695 BGB) abgetreten hat.

Allerdings war auch B weder Eigentümerin noch sonst Verfügungsberechtigt. Es kommt also nur ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 931, 934 Fall 1 BGB in Betracht. Zwar sind

<sup>1</sup> St. Rspr., vgl. BGH NJW 2006, 3488 Rn. 17; 1996, 2226; 1965, 687 (unter 3); Grüneberg/Herrler, BGB, § 932 Rn. 13.

<sup>2</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 14.

keine Anhaltspunkte für eine fehlende Gutgläubigkeit des A ersichtlich, und der Wohnwagen stand auch im mittelbaren Besitz der B, so dass ein Eigentumserwerb schon mit der Abtretung in Betracht kommt. Jedoch scheitert ein Eigentumserwerb wiederum an § 935 BGB, weil der Wohnwagen dem E abhanden gekommen war.

E hat also sein Eigentum auch nicht am 6.7.2002 an A verloren.

#### 4. Eigentumsverlust des E durch Ersitzung durch A, § 937 BGB

E könnte das Eigentum am Wohnwagen aber dadurch verloren haben, dass A den Wohnwagen am 6.7.2012 ersessen hat. Gem. § 937 BGB erwirbt, wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, das Eigentum. Weitere Voraussetzung ist die Gutgläubigkeit des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB) während dieser zehn Jahre, die aber gem. § 937 Abs. 2 BGB vermutet wird. A besaß den Wohnwagen seit dem 6.7.2002 als ihm gehörend. Damit war er gem. § 872 BGB Eigenbesitzer. Gründe, aus denen dem A während seiner Besitzzeit das Eigentum des E hätte bekannt gewesen sein müssen, sind nicht ersichtlich. A hatte von B die Fahrzeugpapiere erhalten und in den folgenden zehn Jahren nie Anlass, an seinem Eigentum zu zweifeln.

Damit hat A am 6.7.2012 durch Ersitzung Eigentum am Wohnwagen erworben.

#### 5. Eigentumsverlust des A durch Übereignung des E (unter dem Namen des A) an F gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB

Möglicherweise hat A sein Eigentum an dem Wohnwagen aber dadurch an F verloren, dass E, unter dem Namen des A handelnd, den Wohnwagen im August 2013 an F veräußert hat. Dazu stellt sich zunächst die Frage, wer Geschäftspartner des F ist. Entweder erfolgte die Einigung hier zwischen E (auch wenn er sich als A bezeichnete) und F, oder es ist analog § 164 BGB zu prüfen, ob das Handeln des E dem Namensträger A zuzurechnen ist, so dass die Einigung möglicherweise zwischen A und F erfolgte.

##### a) Dingliche Einigung

*(Die folgende Problemdarstellung orientiert sich an BGH NJW 2013, 1946. Eine so ausführliche Darstellung konnte natürlich von den Teilnehmern nicht erwartet werden. Es genügt, das Problem zu erkennen und vertretbar in eine Richtung zu lösen. Dazu sollten die Teilnehmer aber auch in der Lage gewesen sein, da in der letzten Vorlesungsstunde ein entsprechender Hinweis erfolgte.)*

„Beim Handeln unter fremdem Namen ist danach zu unterscheiden, ob – aus der insoweit maßgeblichen Sicht der anderen Partei – ein Geschäft des Namensträgers oder ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegt. Ein Eigengeschäft unter falscher Namensangabe, aus dem der Handelnde selbst verpflichtet wird, ist dann gegeben, wenn die Benutzung des fremden Namens bei der anderen Vertragspartei keine Fehlvorstellung über die Identität des Handelnden hervorgeufen hat, diese den Vertrag also nur mit dem Handelnden abschließen will.“<sup>3</sup> Eine solche Namenstäuschung liegt z.B. dann vor, wenn der Handelnde ein Alltagsgeschäft abschließt, aber, um seinen wahren Namen nicht preiszugeben, unter fremdem Namen auftritt. „Ein Geschäft des Namensträgers ist demgegenüber anzunehmen, wenn das Auftreten des Handelnden auf eine bestimmte andere Person hinweist und die andere Partei der Ansicht sein durfte, der Vertrag komme mit dieser Person zustande.“<sup>4</sup> Eine solche Identitätstäuschung liegt etwa dann vor, wenn das Geschäft unter dem Namen einer bekannten Person abgeschlossen wird und der Geschäftspartner davon ausgeht, es mit dieser Person zu tun zu haben. „In diesem Fall sind die

<sup>3</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 7 (Nachweise weggelassen).

<sup>4</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 7 (Nachweise weggelassen).

Grundsätze über die Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) entsprechend anzuwenden. Der Namens-träger kann das Geschäft genehmigen, so dass er selbst Vertragspartner wird. Verweigert er die Genehmigung, bleiben die Willenserklärungen dessen, der unberechtigt unter seinem Namen gehandelt hat, unwirksam.“<sup>5</sup>

Umstritten ist die Frage, wer beim Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs Geschäftspartner wird, wenn der Veräußerer unter fremdem Namen auftritt. Nach einer Ansicht soll dies der Namensträger sein. Zwar verbinde der andere Geschäftspartner mit dem Namen, unter dem gehandelt werde, zunächst keinerlei Vorstellungen. Nach Einblick in die ihm vorgelegten Papiere, die den Namensträger als den Halter des angebotenen Fahrzeuges ausweisen, sei seine Bereitschaft zum Abschluss des Geschäfts jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass er es mit dem Namensträger und nicht mit einem anderen zu tun habe.<sup>6</sup> Die andere Ansicht, der sich jüngst auch der BGH angeschlossen hat, betont hingegen, dass der Geschäftspartner weder den Handelnden noch den Namensträger gekannt habe. Der Geschäftspartner gehe daher davon aus, dass sein Gegenüber der Geschäftspartner sei.<sup>7</sup> Der Umstand, dass er sein Gegenüber für den Namensträger halte, ändere nichts an seiner Vorstellung, dass der tatsächlich Handelnde sein Geschäftspartner sei. Eine andere Beurteilung sei nur dann gerechtfertigt, wenn dem anderen der Name so wichtig sei, dass er das Geschäft nur mit dem Namensträger habe abschließen wollen. Letzteres sei etwa der Fall, wenn kein sofortiger Leistungsaustausch stattfindet oder wenn es sich bei dem Namensträger um eine bekannte Persönlichkeit handle.

Für die erstgenannte Auffassung spricht, dass die Person des Veräußerers gerade beim Erwerb vom Nichtberechtigten eine wichtige Rolle spielt. Nur bei Übereinstimmung des Namens des Veräußerers mit den Eintragungen in den Fahrzeugpapieren kann der Erwerber – vorbehaltlich anderer Anhaltspunkte – darauf vertrauen, dass der Veräußerer der Eigentümer ist. Andererseits ist für den Erwerber nur die Übereinstimmung der Namen des Veräußerers und des aus dem Fahrzeugbrief ersichtlichen Halters von Belang, nicht aber die hinter dem Namen stehende Person.<sup>8</sup> Gibt sich der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeuges unter Vorlage der Fahrzeugpapiere als dessen Eigentümer aus, so begründet dies allein noch keine Identitätsvorstellung des Erwerbers, hinter der die Person des verhandelnden Veräußerers zurücktritt.<sup>9</sup> Von einer Identitätstauschung kann vielmehr nur ausgegangen werden, wenn der Namensträger für den Erwerber ausnahmsweise von besonderer Bedeutung war, etwa wenn der Kaufvertrag nicht sofort abgewickelt wird (z.B. bei Ratenzahlung) oder wenn der Erwerber annimmt, es handle sich bei dem Veräußerer um eine bekannte Persönlichkeit. Demnach ist der zweiten Ansicht zu folgen. (*A.A. genauso gut vertretbar*)

Demnach liegt hier ein Eigengeschäft des E vor. Die für eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB erforderliche dingliche Einigung zwischen E und F liegt vor.

*(Vertritt man hingegen die andere Ansicht, wäre § 164 BGB analog anzuwenden. Da A den E nicht zur Übereignung bevollmächtigt hat, wäre die Einigung zwischen A und F gem. § 177 BGB schwebend unwirksam. Durch Verweigerung der Genehmigung wäre die Übereignung endgültig unwirksam. A hätte das Eigentum an dem Wohnwagen bereits mangels wirksamer Einigung nicht an F verloren. Ein Herausgabeanspruch des F gem. § 985 BGB schieße aus.)*

b) E hat den Wagen dem F auch übergeben.

c) Allerdings war der Veräußerer E weder Eigentümer noch sonst zur Veräußerung berechtigt. Demnach kommt allein ein gutgläubiger Erwerb des F gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB in Frage. E

<sup>5</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 7 (Nachweise weggelassen).

<sup>6</sup> OLG Düsseldorf NJW 1985, 2484; OLG Koblenz NJW-RR 2011, 555 f.

<sup>7</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 9; OLG Düsseldorf NJW 1989, 906.

<sup>8</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 9.

<sup>9</sup> BGH NJW 2013, 1946 Rn. 9.

hat F den echten Fahrzeugbrief vorlegen lassen und ihn übergeben bekommen. Anhaltspunkte, die eine grob fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum des E begründen könnten, bestehen nicht. Demnach war F gutgläubig. Der Wagen wurde vom Eigentümer A freiwillig an E übergeben. Demnach ist der Wagen nicht gem. § 935 BGB abhanden gekommen.

d) Ergebnis: Somit hat F durch Übereignung des E Eigentum am Wohnwagen erworben, §§ 929 S. 1, 932 BGB. F ist jetzt Eigentümer des Wohnwagens.

## **II. Besitz des A; kein Recht des A zum Besitz**

A ist jetzt Besitzer des Wohnwagens. Ein Recht zum Besitz (§ 986 BGB) hat er nicht.

## **III. Ergebnis**

F hat gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 985 BGB (*a.A. vertretbar*).

## **C) Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB**

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 1007 Abs. 1 BGB haben.

I. Dazu müsste F zunächst eine bewegliche Sache im Besitz gehabt haben. F war Besitzer des Wohnwagens.

II. Weiterhin müsste A jetziger Besitzer des Wohnwagens sein. Das ist der Fall.

III. Ferner müsste A bei Besitzerwerb nicht in gutem Glauben gewesen sein. [Der gute Glaube muss sich auf die Besitzberechtigung im Verhältnis zum Anspruchsteller beziehen, d.h. der gegenwärtige Besitzer darf beim Besitzerwerb nicht positiv wissen oder grob fahrlässig nicht wissen, dass ihm gegenüber dem früheren Besitzer kein Besitzrecht zusteht, vgl. § 932 Abs. 2 BGB.] Laut Sachverhalt hielt sich A für den Eigentümer des Wohnwagens. Er nahm also – fälschlicherweise – an, dass ihm ein Besitzrecht zustehe. Für eine grob fahrlässige Unkenntnis des A finden sich im Sachverhalt nicht genug Hinweise (*a.A. mit entsprechender Begründung gut vertretbar*). Demnach war A bei Besitzerwerb nicht bösgläubig.

IV. Ein Anspruch des F gegen A aus § 1007 Abs. 1 BGB scheidet mithin aus. (*A.A. vertretbar. Wer annimmt, dass A Eigentümer des Wohnwagens geblieben sei, muss den Anspruch jedenfalls wegen § 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 986 BGB verneinen.*)

## **D) Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB**

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 1007 Abs. 2 BGB haben.

I. F war früher und A ist jetzt Besitzer des Wohnwagens, s.o.

II. Indem A den Wohnwagen dem F weggenommen hat, ist dieser dem F abhandengekommen.

III. Ein Ausschluss des Anspruchs ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist A weder Eigentümer (*a.A. vertretbar*) noch hat er sonst ein Recht zum Besitz (§ 1007 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 986 BGB). Auch war F bei Besitzerwerb gutgläubig und hat den Besitz nicht aufgegeben (§ 1007 Abs. 3 S. 1 BGB).

F kann damit von A Herausgabe des Wohnwagens aus § 1007 Abs. 2 BGB verlangen. (*Wer annimmt, dass A Eigentümer des Wohnwagens geblieben sei, muss den Anspruch hingegen verneinen.*)

### **E) Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB<sup>10</sup>**

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Zunächst müsste A durch eine Verletzungshandlung eines der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter oder Rechte verletzt haben. Hier sind Eigentum und rechtmäßiger Besitz des F verletzt (*wer hingegen annimmt, dass A Eigentümer des Wohnwagens geblieben sei, muss eine Rechtsverletzung verneinen*). Ursächlich dafür war die Wegnahmehandlung des A.

II. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert.

III. F müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Hier kommt fahrlässiges Handeln in Betracht.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Auch wenn A sich für den Eigentümer des Wohnwagens hielt, hätte er diesen dem F nicht eigenmächtig (und darüber hinaus auch ohne gewissenhafte Prüfung der Eigentumslage) wegnehmen dürfen. Mithin hat er fahrlässig gehandelt.

IV. Der Schaden des F liegt in der Entziehung des Besitzes an dem Wohnwagen. Im Wege der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB kann F von A Herausgabe des Wohnwagens verlangen. (*Wer annimmt, dass A Eigentümer des Wohnwagens geblieben sei, muss den Anspruch hingegen verneinen.*)

### **F) Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB**

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnwagens aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB haben.<sup>11</sup>

I. A hat den Besitz am Wohnwagen und damit einen Vermögensvorteil i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB erlangt.

II. Dies geschah nicht durch Leistung, sondern in sonstiger Weise (Eingriffskondiktion). Der Eingriff müsste auf Kosten des F erfolgt sein. Indem A dem F den Wohnwagen weggenommen hat, hat er in den Zuweisungsgehalt des Eigentums des F eingegriffen und damit den Besitz an dem Wohnwagen auf Kosten des F erlangt. (*Wer annimmt, dass A Eigentümer des Wohnwagens geblieben sei, muss dieses Tatbestandsmerkmal hingegen verneinen und den Anspruch ablehnen.*)

III. Dies geschah auch ohne rechtlichen Grund.

IV. Demnach ist A dem F aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB zur Rückgabe des Wagens verpflichtet.

---

<sup>10</sup> § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 242 StGB scheidet hingegen aus, weil A sich für den Eigentümer hielt, also keinen Vorsatz hinsichtlich der Fremdheit des Wohnwagens hatte.

<sup>11</sup> **Zur Anwendbarkeit:** Vertretbar ist auch, die §§ 861, 1007 BGB für speziellere Regelungen zu halten, die einer auf Herausgabe gerichteten Eingriffskondiktion vorgehen (vgl. hierzu Grüneberger/Herrler, BGB, § 861 Rn. 2; Staudinger/Gutzeit [2018] § 861 Rn. 29). Dann wäre § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB gar nicht anwendbar. Nach Grüneberger/Herrler und Staudinger/Gutzeit a.a.O. soll aber der rechtmäßige Besitz auch von der Eingriffskondiktion geschützt sein, so dass Anspruchskonkurrenz bestünde.

